

Gesetz betreffend das Disziplinarrecht

Vom 6. Februar 1956

(GVBl. 14. Band, S. 103), zuletzt geändert am 16. November 2007

(GVBl. 26. Band, S. 110)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 – Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Seite 561 – in der jeweils geltenden Fassung – gilt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 2

Es wird eine Disziplinarkammer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg mit dem Sitz in Oldenburg gebildet.

§ 3

(gestrichen)

§ 4

¹Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Synodalausschusses von der Synode gewählt und vom Oberkirchenrat berufen.

²Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses können der Disziplinarkammer nicht angehören.

³Zuständige Stelle im Sinne von § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Disziplinalgesetzes ist der Oberkirchenrat.

§ 5

Berufungsgericht ist der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 6

¹Zuständige Dienststelle im Sinne §§ 4 und 7 Abs. 1 Nr. 2 des Disziplinalgesetzes ist der Oberkirchenrat.

²Geschäftsstelle nach § 22 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes ist der Oberkirchenrat.

§ 7

(gestrichen)

§ 7a

Das Begnadigungsrecht nach § 114 Nr. 2 des Disziplingesetzes wird gem. Art. 96 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 der Kirchenordnung durch den Gemeinsamen Kirchengausschuss ausgeübt.

§ 8

Die für die Amtskräfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Disziplingesetzes geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Vikare.

§ 9

¹Für die Mitglieder des Oberkirchenrats gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

²Die dem Oberkirchenrat zustehenden Befugnisse werden vom Gemeinsamen Kirchengausschuss wahrgenommen. ³Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Kirchengausschuss anzuzeigen, wenn er Kenntnis von Verfehlungen erhält, die ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung oder der Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben.

⁴Der Gemeinsame Kirchengausschuss bestimmt die ermittelnde Person.

⁵Als Disziplinarstrafe ist nur die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst zulässig.

⁶Zur Verhandlung von der Disziplinarkammer haben die Mitglieder des Gemeinsamen Kirchengausschusses Zutritt.

§ 10

¹Das Gesetz, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. April 1886 wird aufgehoben.

²Der § 31 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 und der § 15 des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom gleichen Tage, sind zu streichen, ebenso der Absatz 2 des § 11 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 26. Februar 1949.

§ 11

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft der Oberkirchenrat.